

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

6 (30.1.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Januar 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 7004. B. Verkauf von Gütertarifen an das Publikum.

Nr. 7027. B. Rangiren der Bahnpostwagen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 7004. B. Den Verkauf von Gütertarifen an das Publikum betreffend.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Verrechnung und Buchung der Erlöse aus verkauften Tarifen wird hiermit in theilweiser Abänderung der mit Erlaß Nr. 63579. B. vom 13. Oktober 1880 (Verordn.-Blatt Nr. 45) getroffenen Bestimmungen angeordnet, daß die Stationskassen die erhobenen Beträge aus verkauften Tarifen jeweils am Tag der Erhebung einzeln im Kassentagebuch und sofort auch im Belastungsbuch vereinnahmen und die mit Empfangsbescheinigung versehenen Original-Dieserscheine (Duplikate werden nicht mehr abgegeben) behufs Prüfung der verrechneten Beträge seitens der Eisenbahnhauptkasse dem Belastungsbuchauszug anschließen. Ein besonderer Belastungsauftrag wird seitens letztgenannter Stelle fernerhin nicht mehr erteilt werden.

Karlsruhe, den 28. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 7027. B. Das Rangiren der Bahnpostwagen, h. i. die Signalordnung betreffend.

Zur Sicherung der in den Bahnpostwagen während der Ausführung von Rangirbewegungen auf den Bahnhöfen beschäftigten Postbeamten hat auf sämtlichen deutschen Bahnen vom 1. Februar d. J. an ein ähnliches Verfahren einzutreten, wie mit Verfügung vom 12. April 1877 Nr. 22952 B. für die unter diesseitiger Verwaltung stehenden Bahnstrecken angeordnet wurde, indem das Rangirpersonal über den Aufenthalt der Postbeamten in den Bahnpostwagen bei Tag durch Ausstecken je einer grünen Fahne an beiden Langseiten des Wagens, bei Dunkelheit aber durch besondere Unterweisung zu verständigen ist.

Das Ausstecken der grünen Fahne hat seitens des Postbegleitungspersonales jeweils sofort nach Betreten des Wagens zu erfolgen, während die Unterweisung der Rangirer bezüglich der während der Dunkelheit postseitig benützten Wagen durch den Stationsvorsteher bezw. auf größeren Stationen durch den Stationsmeister zu erfolgen hat.

Zu diesem Zwecke wird seitens der Bahnpostämter und der mit Wahrnehmung des Betriebes auf einzelnen Bahnstrecken betrauten Postanstalten den betreffenden Stationsvorstehern bei jedem Fahrplanwechsel schriftliche Mittheilung darüber gemacht werden, zu welchen Zeiten sich in den auf der Station befindlichen Bahnpostwagen in der Regel Beamte oder Unterbeamte aufhalten. Diese Mittheilungen sind bei jedem Fahrplanwechsel dem gesammten, im Rangirdienste beschäftigten Personale urkundlich zu eröffnen. Sofern aber ein Postbeamter nur ausnahmsweise in einem Bahnpostwagen oder in einem zu Postzwecken benützten Eisenbahnwagen beschäftigt ist, so ist derselbe verpflichtet, hiervon jeweils vor dem Betreten des Wagens den Stationsvorsteher bezw. auf größeren Stationen den Stationsmeister in Kenntniß zu setzen, welche ihrerseits sofort das während dieser Zeit im Dienst befindliche Rangirpersonal mündlich zu verständigen haben. Die Stationsvorsteher und Stationsmeister sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß sowohl das Ausstecken der Fahnen als auch die mündliche Benachrichtigung bei ausnahmsweisem Aufenthalte in den Wagen seitens der Postbeamten vorschriftsgemäß erfolgt, und haben Unterlassungen hierin alsbald der vorgeordneten Postbehörde zur Kenntniß zu bringen.

Das gesammte Rangirpersonal ist strenge anzuweisen, Wagen, von denen demselben auf eine der obigen Weisen bekannt gegeben ist, daß sich darin Postbeamte aufhalten, soweit thunlich nicht in das Manöver einzubeziehen und, wenn dieses nicht zu vermeiden ist, jedenfalls die Rangirbewegungen mit besonderer Vorsicht auszuführen. Das Zugpersonal ist dafür verantwortlich zu machen, daß die beiden grünen Fahnen nach Fertigstellung des Zuges, spätestens aber vor dessen Abfahrt durch das Postpersonal eingezogen werden. Das Signal selbst soll in die diesseitige Signalordnung (Ausgabe 1884) aufgenommen werden, und wird den sämmtlichen Dienststellen durch das diesseitige Material- und Druckfachenbureau ein Nachtrag in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen, für dessen geordnete Einheftung in sämmtlichen Exemplaren der Signalordnung als Seite 76/76a zu sorgen ist.

Karlsruhe, den 29. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.